

Titel der Drucksache:

Abweichung von den Förderrichtlinien für den
Stadtjugendring Erfurt e.V.

Drucksache

0072/14

Entscheidungsvorlage

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	16.01.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtjugendring ist berechtigt, Liquiditätsrücklagen aus seinen Eigenmitteln, insbesondere aus seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen, in Form einer begründeten Rücklage die nach Punkt 4.3 der FRLJHEF-P von der Anrechnung zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme ausgenommen ist, vorzunehmen.

07.01.2013,gez. Lutz Gruber

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☐ Ja ☒ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Die neue Förderrichtlinie FRLEFJH-P sieht im Punkt 4.3. bei der Überprüfung zur Angemessenheit der Eigenleistungen vor, dass begründete Rücklagen von der Anrechnung ausgenommen sind. In Bezug auf die Diskussionen im Unterausschuss Förderinstrumente und der Fördergrundsätze fallen hierunter auch die Rücklagen für die notwendige Grundsicherung. Diese soll den freien Träger in die Lage versetzen, seine Leistungen und Angebote nachhaltig zu sichern, kontinuierlich zu gestalten und eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und damit seine Auflösung zu vermeiden.

Im Rahmen der Fördergrundsätze wurde diese Grundsicherung i.d.R. in Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für 3 Monate beschrieben.

Wie aus der Stellungnahme zur DS 2361/13 hervorgeht, wird dem Stadtjugendring diese Grundsicherung verwehrt. Danach dienen die Mitgliedsbeiträge dem gleichen Zweck, wie die öffentliche Förderung und seien durch die Regelung in Punkt IVb der Fördergrundsätze nicht gedeckt.

Da die Regelungen der Fördergrundsätze gleichlautend in die FRL übernommen wurden, besteht die Notwendigkeit, hier eine Abweichung nach Punkt 1.4 der FRL und damit eine Konkretisierung zur FRL vorzunehmen.

Aufgrund der Förderstrukturen unterscheidet sich der Stadtjugendring nicht von anderen freien Trägern. Insbesondere hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Risiken hat er genauso eine Insolvenzgefahr abzuwenden wie andere freie Träger. Die Mitgliedsbeiträge sind vereinsrechtlich Einnahmen im ideellen Bereich und unabhängig von einer Förderung. Die Mitgliedsbeiträge entstehen durch satzungsgemäße Regelungen und nicht durch die Förderung. Aus diesen grundlegenden Vereinseinnahmen hat der Stadtjugendring zunächst seine Existenz zu sichern und einer Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit vorzubeugen. Erst dann können die restlichen Eigenmittel der geförderten Maßnahme zugerechnet werden. Unabhängig von einer Förderung besteht ein wirtschaftliches Risiko, das die Organe des Vereins absichern müssen. Dazu sind sie verpflichtet.

Bezug nehmend auf die Stellungnahme der Stadtverwaltung zur DS 2384/13 stellen wir nach Punkt 1.4 der FRLJHEF-P folgenden Antrag: